



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
freuNde e.V. – Förderverein für Familien mit neurologisch kranken Kindern
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen. (Amtsgericht Kassel - Nr. 3240)
3. Der Sitz des Vereins ist Kassel

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Kinder mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen, von Behinderung bedrohter Kinder sowie Hilfe für deren Familien
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind oder an chronischen Erkrankungen leiden. Gemeint ist Gesundheitsfürsorge im Sinne von Pflege, Erziehung, Förderung und Behandlung von Kindern mit besonderem Hilfebedarf, die über die Maßnahmen der sozialen Gesetzgebung hinaus ergänzender finanzieller, personeller und fachlicher Hilfen bedürfen
 - die Stützung betroffener Familien in aktuellen und drohenden Versorgungs- und Betreuungskrisen
 - die medizinische, pflegerische, pädagogische, psychologische und spezifisch therapeutische Anleitung, Beratung und Begleitung der Eltern und Angehörigen, auch die theoretische und praktische Unterrichtung in Seminaren, Vorträgen, o.a.
 - die Planung und Einrichtung von familienentlastenden Maßnahmen, von Kinder- und Familienfreizeiten sowie von besonderen Festlichkeiten
 - die finanzielle Unterstützung zur Anschaffung spezieller Heil- und Hilfsmittel sowie anderer Materialien zur individuellen Versorgung
 - die finanzielle und materielle Begünstigung von Projekten zur Beschaffung, Gestaltung und Ausstattung von behindertengerechtem Wohn- und Lebensraum
 - die Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne der Gemeinnützigkeit für Personen, die sich der Arbeit mit hilfebedürftigen Kindern und ihren Familien verpflichtet fühlen
 - die finanzielle, materielle und personelle Stärkung von Institutionen, die sich der fachlichen Betreuung und Versorgung von Kindern und ihren Familien mit besonderem Hilfebedarf widmen
 - die Festigung interdisziplinärer Zusammenarbeit aller Institutionen und Personen, die an der Versorgung und Betreuung dieser Kinder und ihrer Familien beteiligt sind
 - die Unterstützung der Tätigkeiten der Mitarbeiter der Neuropädiatrie und des Sozialpädiatrischen Zentrums am Klinikum Kassel in ihrem Bemühen um eine optimale Versorgung und Betreuung der ihnen anvertrauten Patienten
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglied oder Vorstand keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können jedoch erstattet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Eingang der Erklärung.
Gezahlte Mitgliedsbeiträge sind nicht rückforderbar.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied von fälligen Beitragszahlungen befreien, wenn sich dieses in einer wirtschaftlichen oder sonstigen Notsituation befindet.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Es wird ein Halbjahresbeitrag erhoben, der bis zum 30.03. bzw. 30.09. eines jeden Jahres fällig ist.
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
9. Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
10. Der Verein speichert folgende Mitgliederdaten mit Hilfe der EDV: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mailadresse), Bankverbindung, Eintritt in den Verein.
Diese Daten werden ausschließlich vereinsbezogen genutzt
Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer. Es können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt: jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist ehrenamtlich tätig und muss bei der Verwaltung des ihm anvertrauten Vereinsvermögens Sorgfalt wahren.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet.
6. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen sachkundige Personen hinzuzuziehen, die ihn bei der Vorstandarbeit in speziellen Fragenstellungen unterstützen bzw. beraten.

§ 5 Mitgliederversammlung



1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer aus dem Mitgliederkreis
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und Beratung der Jahresplanung
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und Beratung des Etats
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - der Beschluss von Satzungsänderungen
 - der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Mitglieder sind berechtigt, die Protokolle des Vorstandes einzusehen.
9. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, Fördermittel und Projekte beim Vorstand zu beantragen.
10. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht übertragbar, jedoch darf kein Mitglied gleichzeitig mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
12. Der Vorstand kann Gäste einladen.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.